

Unterrichtung gemäß Artikel 24 Abs 2 lit d eIDAS-Verordnung¹

Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der qualifizierten Zertifikate EU-Identity von A-Trust

Vertragsbestandteile EU-Identity:

Sie schließen einen Vertrag mit dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter A-Trust GmbH. A-Trust nutzt assoziierte Registrierungsstellen für die Registrierung von Zertifikatswerbern. Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und A-Trust besteht ausschließlich aus folgenden Vertragsdokumenten in ihrer jeweils gültigen Version:

- Der Antrag/Signaturvertrag,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für qualifizierte und fortgeschrittene Zertifikate
- die A-Trust Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Practice Statement) für qualifizierte Zertifikate **EU-Identity**,
- die A-Trust Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zertifikate **EU-Identity**,
- die A-Trust Entgeltbestimmungen,
- die A-Trust Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- diese Unterrichtung

Alle Vertragsdokumente wurden von der staatlichen Aufsichtsstelle geprüft und abgenommen. Der Umgang mit ihren persönlichen Daten ist im Datenschutzgesetz 2000, dem SVG und der eIDAS-Verordnung geregelt. A-Trust verwendet Ihre Daten nur insoweit, als im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertrauensdiensteanbieterin erforderlich.

A-Trust haftet gem. Artikel 13 eIDAS-Verordnung für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Der Signaturvertrag:

Mit dem Signaturvertrag beantragen Sie die Ausstellung eines qualifiziertes Zertifikat **EU-Identity** und legen dessen Inhalt fest. Im Signaturvertrag wird die Geltung der übrigen Vertragsbestandteile vereinbart.

Die Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) zu EU-Identity:

Die Zertifizierungsrichtlinie ist die allgemein verständliche Zusammenfassung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts von A-Trust. In der Zertifizierungsrichtlinie werden die technischen und organisatorischen Bedingungen der Erstellung des qualifizierten Zertifikats durch A-Trust, sowie Details zu Registrierung und Aktivierung für den Signator bekannt gegeben. Damit kann sich jeder, auch die potentiellen Empfänger bzw. Prüfer der Signaturen, ein Bild von der Gesamtsicherheit **EU-Identity** machen. (Siehe

Die Anwendungsvorgaben (CP: Certificate Policy) zu EU-Identity:

Die Anwendungsvorgaben beschreiben den Inhalt und die Bedingungen der sicheren Verwendung des Zertifikats durch den Signator. Anhand der Anwendungsvorgaben kann der Empfänger einer Signatur eruieren, ob es sich um eine qualifizierte Signatur handelt und ob das ihr zu Grunde liegende Zertifikat ein qualifiziertes Zertifikat ist. Neben den Rechten und Pflichten des Signators sind dort auch jene des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters dargestellt. Auf die Anwendungsvorgaben stützt sich somit die Vertrauenswürdigkeit eines Zertifikats.

Alle Dokumente sind zum Download verfügbar auf: www.a-trust.at/downloads

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Rechtswirkungen von elektronischen Signaturen:

Gemäß Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung iVm § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG)² ersetzt die qualifizierte Signatur in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen in § 4 Abs. 2 SVG normiert:

„Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwaltes enthält:

- Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
- Eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.“

Gemäß § 4 Abs. 3 SVG sind Vertragsbestimmungen bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.

Technische Komponenten (Signaturprodukte), Formate und Verfahren:

Die von a.trust empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren für qualifizierte Signaturen behandeln eine qualitätsgesicherte Arbeitsumgebung des Zertifikatsinhabers, der mit einem von A-Trust ausgestellten mobilen Zertifikat eine sichere digitale Signatur erstellt. Das Hauptaugenmerk dieser Empfehlung wird auf die folgenden Aspekte gelegt:

- Erstellung der qualifizierten Signatur: Damit Sie selbst und auch der Empfänger wirklich sicher sein können, dass das von Ihnen übermittelte Dokument unverfälscht ankommt, sollen Sie als Signaturformate keine Dateiformate verwenden, die etwa dynamische Datumsfelder beinhalten oder Weiß-auf-Weiß-Darstellungen zulassen.
- Sichere Überprüfung: Als Prüfer eines qualifizierten Zertifikats oder einer darauf beruhenden Signatur wird Ihnen von A-Trust eine geeignete Infrastruktur bereitgestellt. Detaillierte Angaben darüber und über die Zertifikatsdatenbank mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikats- und Signaturprüfung finden Sie auf der Homepage der A-Trust. Die Inanspruchnahme der Funktionen der Zertifikatsdatenbank erfolgt unentgeltlich und anonym.

A-Trust haftet im Fehlerfall nur insoweit als Vertrauensdiensteanbieter, als ausschließlich die von ihr empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren eingesetzt wurden. (Siehe www.a-trust.at/docs/verfahren)

Pflichten des Signators:

Der Umgang des Signators mit dem Zertifikat ist ein wesentlicher Aspekt der Gesamtsicherheit der qualifizierten Signatur. Prämisse beim Umgang mit der Signaturerstellungseinheit und beim Einsatz der empfohlenen Signaturprodukte und Verfahren ist der Schutz und die Geheimhaltung der Signaturstellungsdaten mit zugehörigem Signatur-Passwort.

Um eine qualifizierte Signatur auszulösen, sind das Signaturpasswort sowie die alleinige Verfügung über die zugeordnete Mobiltelefonnummer/SIM-Karte zwingend erforderlich. Diese Zuordnung eines Zertifikates zu einer Mobiltelefonnummer erfolgt im Rahmen der Registrierung.

² Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) BGBl. I Nr. 50/2016

Pflichten für Sie als Signator ergeben sich aus den Vertragsdokumenten und aus dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz. Insbesondere haben Signatoren der **EU-Identity** Zertifikate persönlich zu registrieren (Festlegung des Signaturpasswortes sowie Zuordnung der Mobiltelefonnummer), die Signaturerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf ihre Signaturerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Weiters ist mit den TANs/Verifikations SMS sorgfältig umzugehen. Die Weitergabe von elektronischen Signaturerstellungsdaten an autorisierte Personen ist zulässig. Signatoren haben den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten abhandengekommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

Zu Ihrer Sicherheit empfiehlt A-Trust:

- auf die Trennung der Komponenten zu achten und zum Beispiel nicht das Signaturpasswort auf dem gleichen Gerät einzugeben, auf dem auch der TAN empfangen wird;
- das Signaturpasswort nur auf Seiten anzugeben, auf denen in der Adresszeile des Browsers die URL <https://www.a-trust.at/> oder <https://www.handy-signatur.at> zu sehen ist;
- In der Verifikations-Nachricht, welche die TAN enthält, ist ein Vergleichswert enthalten, der auch auf der Webseite angezeigt wird. Es obliegt dem Signator, diese beiden Vergleichswerte auf Übereinstimmung zu prüfen, sodass sichergestellt wird, dass das richtige Dokument signiert wird;
- sämtliche Browserfunktionen, die ein Speichern der Feldeingaben (Handynummer sowie Signaturpasswort) zum Ziel haben, für die Benutzung der Handy-Signatur zu deaktivieren (z.B. Auto Vervollständigung, Speichern von Passwörtern);
- den Einsatz aktueller Sicherheits-Software (Viruschutz, Firewall), um das Ausspähen des Signaturpasswortes durch Schadsoftware zu verhindern;
- die Sicherheitsmechanismen des Betriebssystems des Mobiltelefons nicht durch Roots bzw. Jailbreaks zu umgehen;
- in Verbindung mit der Handy-Signatur eingesetzte Apps nur aus offiziellen App-Stores der jeweiligen Anbieter zu beziehen: iTunes Appstore, Google Play Store, Windows App Store etc.);
- den privaten Schlüssel nach erfolgtem Widerruf des Handy-Signatur Zertifikates löschen zu lassen. Online – Durchführung sowie Informationen unter <http://www.a-trust.at/widerruf>;
- die zusätzlichen Informationen unter <https://www.a-trust.at/app-security> zu beachten.

Widerrufsdienst:

A-Trust stellt mit dem Widerrufsdienst sicher, dass Ihnen bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit Ihres Zertifikats jederzeit, schnell und einfach der Widerruf bzw. die Aussetzung des Zertifikats möglich ist. Dies und die allfällige Aufhebung einer Aussetzung sind die einzigen, aber sehr wichtigen Aufgaben des Widerrufsdienstes.

Die Gründe für einen Widerruf können sein:

- Mobiltelefon bzw. SIM-Karte wurde verloren, gestohlen, oder ist defekt
- Sie befinden sich nicht mehr im alleinigen Besitz aller mit der Mobilfunknummer verknüpften SIM-Karten
- Zertifikatsdaten (z. B. Ihr Name) haben sich geändert

A-Trust hat ein qualifiziertes Zertifikat auszusetzen, wenn:

- Der Signator oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt,
- die Aufsichtsstelle die Aussetzung des Zertifikats verlangt,
- A-Trust Kenntnis vom Ableben des Signators oder sonst von der Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt,
- das Zertifikat auf Grund unrichtiger Umstände erlangt wurde, oder
- die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht.

Die Aufhebung einer Aussetzung kann innerhalb der Sperrfrist von 10 Tagen unter Verwendung des Widerrufspasswortes bzw. des Aussetzungspasswortes erfolgen, welches Sie für diesen Zweck bei der telefonischen Beantragung der Aussetzung vom Widerrufsdienst erhalten.

Die Zertifikatsnummern widerrufenen oder ausgesetzter Zertifikate werden durch A-Trust in die so genannte Sperrliste (CRL: Certificate Revocation List) eingetragen. Diese von A-Trust signierte Sperrliste wird laufend aktualisiert, somit kann jederzeit der Status eines Zertifikats geprüft werden – dies geschieht in der Regel automatisch durch die verwendeten Softwareprodukte.

Nähere Erklärungen zu Widerruf und Aussetzung, sowie Erreichbarkeit des Widerrufsdienstes finden Sie unter **www.a-trust.at/widerruf**

Call Center:

Falls Sie technische Probleme beim Einsatz von **EU-Identity** haben oder Auskunft zu weiteren Produkten und Preisinformationen benötigen, steht Ihnen die kostenpflichtige Hotline (1,09 EUR/Min.) der A-Trust zur Verfügung. (**siehe: www.a-trust.at/callcenter**)

Unterrichtung laut eIDAS-Verordnung: Informationen zu meiner persönlichen Sicherheit als Signator

Als Signator bestätige ich mit der Anerkennung des Signaturvertrages, dass ich vor Abschluss des Vertrags über folgende Punkte ausführlich Informationen zur Verfügung standen und ich diese akzeptiere:

Den Leistungen von A-Trust liegen Zertifizierungsrichtlinie (CPS) und Anwendungsvorgaben (CP) für qualifizierte Zertifikate zu Grunde. Diese Dokumente sind von der Homepage der A-Trust abrufbar und liegen in der Registrierungsstelle frei verfügbar auf. Die maximale Gültigkeitsdauer meines Zertifikats beträgt 5 Jahre. Danach muss die Gültigkeit des Zertifikats verlängert (Zertifikatserneuerung) oder allenfalls ein neues Zertifikat aktiviert werden. A-Trust hat sich bei der staatlichen Aufsichtsstelle, der Telekom-Control-Kommission (TKK) akkreditieren lassen und wird von der TKK entsprechend überprüft.

A-Trust haftet für die alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in der eIDAS-Verordnung, dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz oder der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind. Sollte eine Haftungsbeschränkung der A-Trust vorliegen, so wird diese explizit als Transaktionslimit im Zertifikat ausgewiesen.

Der Anwendungsbereich des qualifizierten Zertifikats ist nicht beschränkt. Die qualifizierte Signatur ersetzt meine eigenhändige Unterschrift. Ich kann also auch solche Erklärungen rechtswirksam abgeben, die nach dem Gesetz oder einer Vereinbarung (auch nach allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Schriftform bedürfen. Die in diesem Dokument bereits genannten Ausnahmen entsprechen dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (§ 4).

Ich muss auf die sorgsame Verwahrung meiner Mobiltelefonnummer/SIM-Karte achten. Diese und das zugehörige Signatur-Passwort dürfen niemandem außer mir zugänglich sein. Ich muss mein Passwort so auswählen, dass sie andere nicht logisch von meiner Person ableiten können (z. B. keine Geburtstage). Nur durch die Eingabe des Signatur-Passworts wird die Signatur erstellt. Zum Schutz meines Signatur-Passworts muss ich darauf achten, welche Hard- und Software von mir genutzt wird und die entsprechenden Hinweise der Hersteller beachten. Eine Liste von empfohlenen Hard- und Softwarekomponenten ist von der Homepage von A-Trust abrufbar.

Wenn der Schutz von Mobiltelefonnummer/SIM-Karte oder Signatur-Passwort nicht gewährleistet ist, muss ich mein Zertifikat beim Widerrufsdienst der A-Trust widerrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die im Zertifikat enthaltenen Angaben ändern, oder falsch sind. Der Widerruf meines Zertifikats erfolgt telefonisch oder per Fax unter Nennung meines Namens, der Vertragsnummer und des von mir gewählten Widerrufspassworts. A-Trust stellt mir ebenfalls die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung zur Verfügung, die mittels des Widerrufspasswortes, oder einem vereinbarten Passwort für die Aufhebung der Aussetzung wieder rückgängig gemacht werden kann (Siehe www.a-trust.at/widerruf).

Die Haftung der A-Trust für meine qualifizierte Signatur ist nur bei Verwendung von A-Trust empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren gewährleistet. Die A-Trust Homepage verweist auf entsprechende Produkte und Dienstleistungen, bei welchen eine sichere Signaturumgebung vorausgesetzt werden kann. Weiters habe ich auf die von A-Trust empfohlenen Dateiformate Rücksicht zu nehmen. Der Empfänger meiner qualifizierten Signatur vertraut auf meine Verwendung empfohlener Komponenten, da meine Verwendung aus dem signierten elektronischen Inhalt und der Signatur selbst nicht ableitbar ist. Die Empfehlungen der A-Trust stehen ihm ebenfalls zur Gänze und in gleicher Form zur Verfügung. Bei Verwendung anderer Verfahren und Formate als der von A-Trust empfohlenen habe ich die Pflicht, den Empfänger meiner Signatur davon in Kenntnis zu setzen oder eine gesonderte Vereinbarung mit ihm zu treffen, um die Vertrauensbasis zur Akzeptanz dieser Signatur zu gewährleisten.

Informationen über die Zertifikatsdatenbank mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikatsprüfung finde ich auf der Homepage der A-Trust. Die Inanspruchnahme der Zertifikatsdatenbank erfolgt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unentgeltlich und anonym. Für die Signaturprüfung können dieselben Komponenten und Verfahren wie für die Signaturerstellung verwendet werden. Auf der Homepage der A-Trust erfahre ich, ob sich Änderungen betreffend der von mir eingesetzten Verfahren und Komponenten ergeben haben. In diesem Zusammenhang habe ich ebenfalls den Erneuerungsempfehlungen der Hersteller, oder der A-Trust, Folge zu leisten.

Manche Staaten beschränken den Import bzw. Export von Verschlüsselungstechnologien. Vor Reisen muss ich mich über die entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates informieren. Im Fall der Minderjährigkeit bin ich nur beschränkt geschäftsfähig. Die Aufnahme des Geburtsdatums in den Zertifikatsinhalt als diesbezüglicher Hinweis an Signaturempfänger ist für Minderjährige daher verpflichtend.